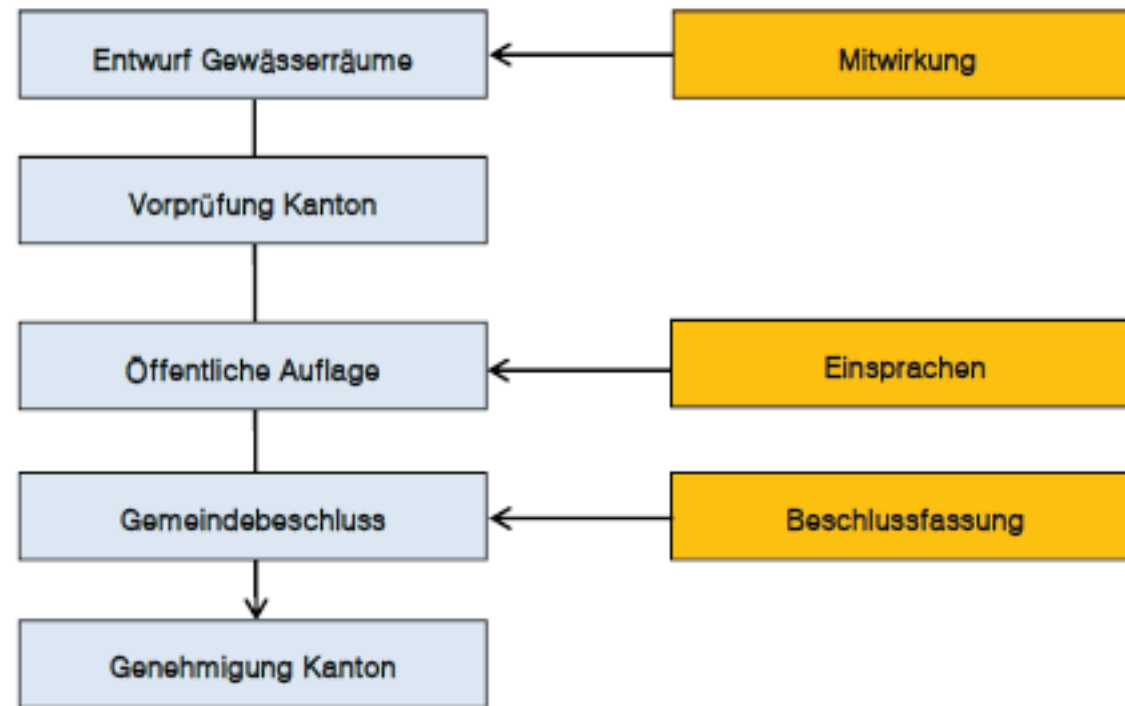


Die Gemeinden legen die Gewässerräume in der Ortsplanung fest

Zuständig für die raumplanerische Festlegung und Dimensionierung der Gewässerräume sind die Gemeinden. Die Rahmenbedingungen hierzu sind in der GSchV formuliert. Die Gewässerräume werden in der Regel im Rahmen eines kommunalen Planverfahrens definiert:



Auskünfte

Zum Verfahren der Gewässerraumfestlegung:

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr/ueber_uns/sachbearbeitersuche.html

Zu fachlichen Fragen zum Gewässerraum:

Oberingenieurkreise OIK des Tiefbauamts TBA
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/organigramm.html>

Zur extensiven Nutzung des Gewässerraumes:

Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT
Abteilung Direktzahlungen, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen
Abteilung für Naturförderung ANF, Schwand 17, 3110 Münsingen

Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Gewässerraum finden Interessierte auf folgender Webseite des Kantons:

www.be.ch/gewaesserentwicklung -> Gewässerraum

aktualisiert 03.02.2020

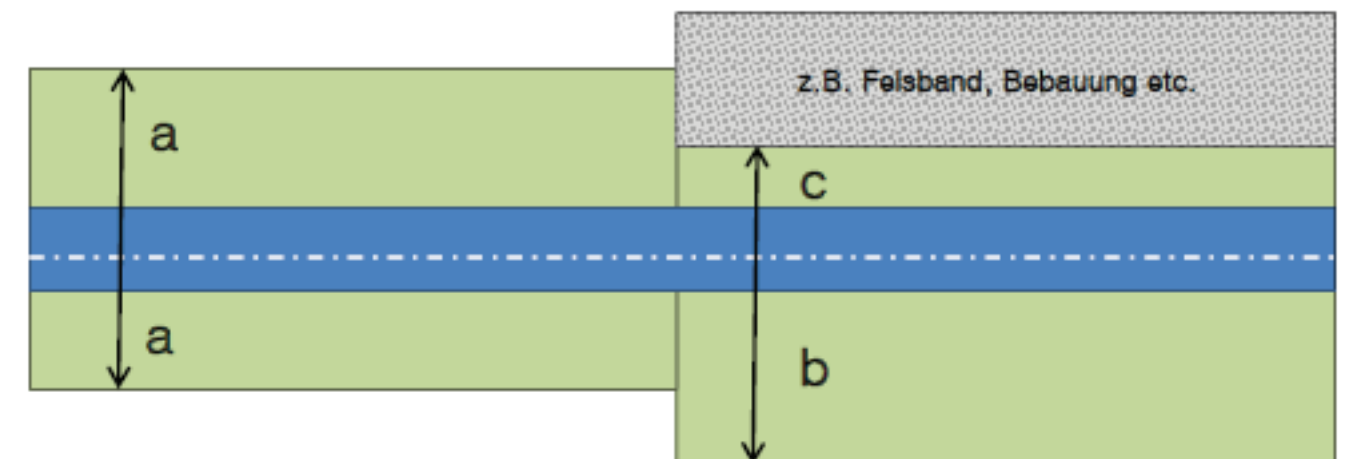


Gewässerraum und Landwirtschaft

Seit dem 1. Juni 2011 gilt die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV). Diese verpflichtet die Kantone zur Ausscheidung von Gewässerräumen.

Der Gewässerraum als Korridor

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgeschieden, zu dem sowohl das Gewässer als auch die beidseitigen Uferbereiche gehören. Das Fließgewässer muss dabei nicht zwingend in der Mitte des Gewässers verlaufen (symmetrische oder asymmetrische Gewässerräume).



Der Gewässerraum ist Teil der LN

Im Gewässerraum hat die Bewirtschaftung extensiv zu erfolgen. Folgende Kulturen können angemeldet werden:

Biodiversitätsförderflächen (BFF):

- 611 extensiv genutzte Wiesen
- 617 extensiv genutzte Weiden
- 625 Waldweiden
- 634 Uferwiese entlang von Fließgewässern
- 851 Streueflächen
- 852 Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)

Übrige Dauergrünflächen:

- 613 Übrige Dauerwiesen
- 616 Weiden
- 857 Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Pufferstreifen)

Werden im Gewässerraum anstelle von Biodiversitätsförderflächen Dauerwiesen oder Dauerweiden angemeldet, hat die Nutzung zwingend extensiv zu erfolgen. Ein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist im festgelegten Gewässerraum nicht zulässig.

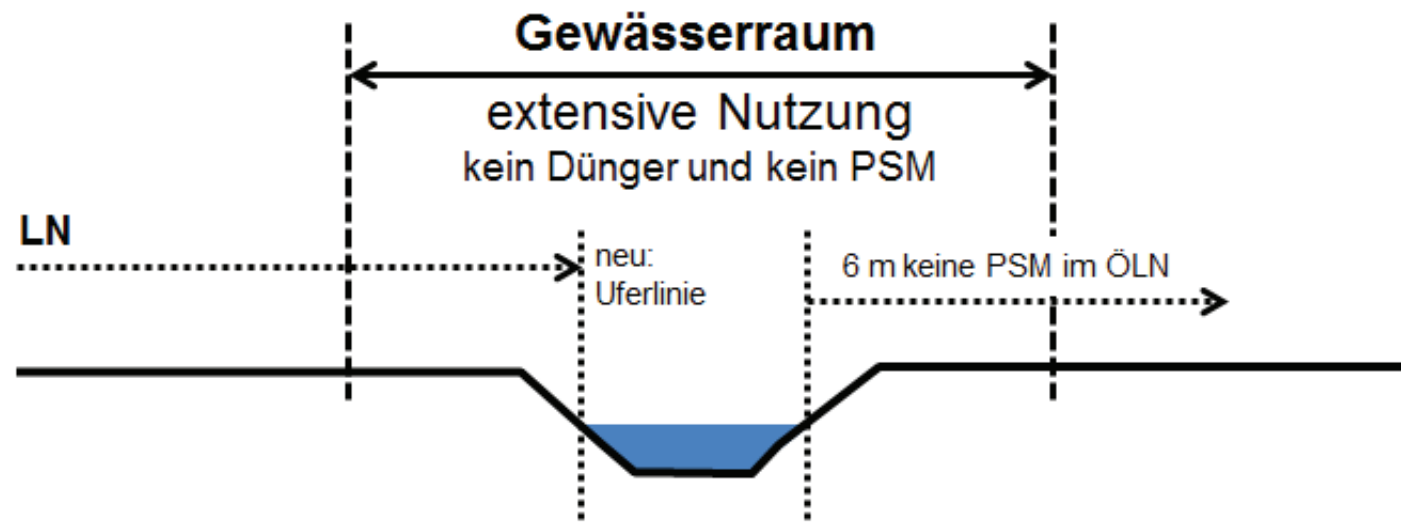
Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums geniessen Besitzstandsgarantie. Neue Bauten und Anlagen müssen standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein. Sie benötigen eine Bewilligung.

Der Gewässerraum gilt neu bis zur Uferlinie als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Die Abstandsvorschriften werden harmonisiert

Wo die Gemeinde einen Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung ausgeschieden oder explizit auf eine Ausscheidung verzichtet hat, gelten die Abstandsvorschriften gemäss DZV und ChemRRV und Pufferstreifen ab Uferlinie.

Wo die Gemeinde noch keinen Gewässerraum festgelegt hat sowie bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss dem Merkblatt KIP/AGRIDEA „Pufferstreifen“ gemessen.

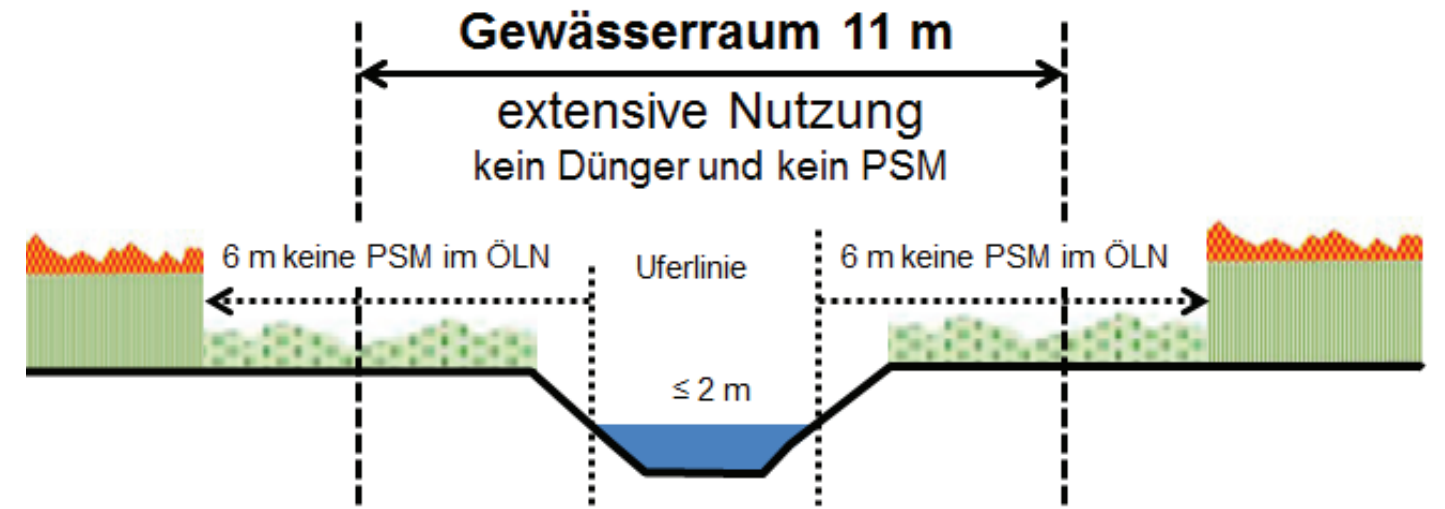


Die Nutzung des Gewässerraums an drei Beispielen

Beispiel 1:

Gewässerraum 11 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ≤ 2 Meter)

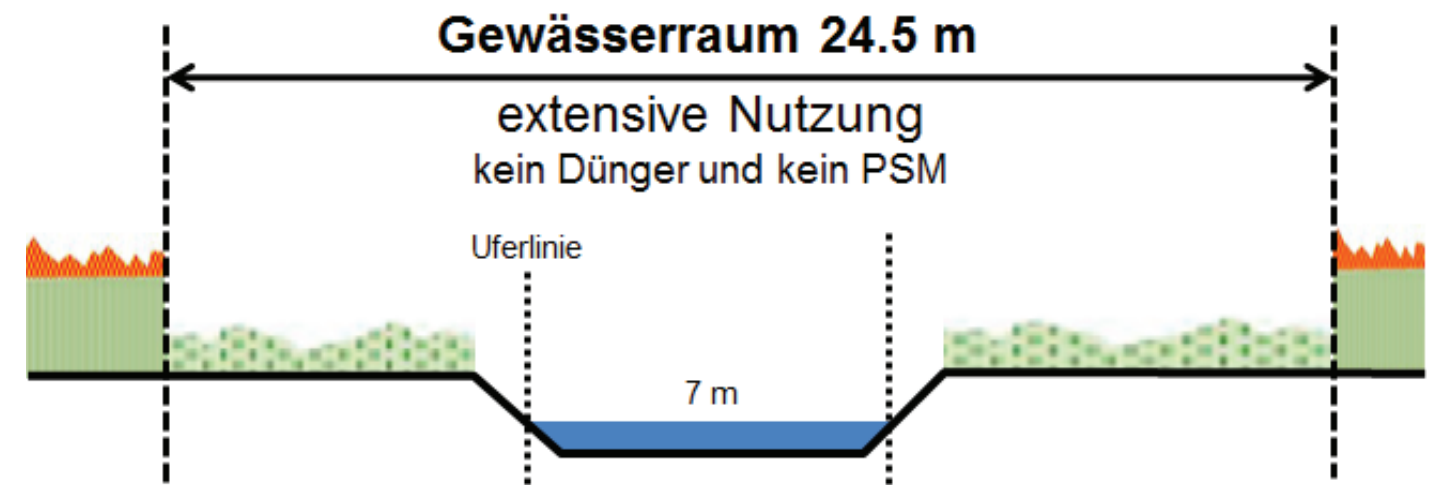
Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV liegt immer innerhalb des Gewässerraums. Der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) gemäss DZV gilt uneingeschränkt ab Uferlinie auch ausserhalb des Gewässerraums..



Beispiel 2:

Gewässerraum 24.5 Meter (Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 2 Meter)

Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV sowie der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) im ÖLN liegen innerhalb des Gewässerraums.



Beispiel 3:

Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung explizit keinen Gewässerraum für das Gewässer fest (z.B. für sehr kleine Gewässer nach GSchV).

Der 3m Pufferstreifen gemäss ChemRRV sowie der 6m Streifen ohne Pflanzenschutzmittel (PSM) im ÖLN gelten uneingeschränkt ab Uferlinie.

